

Haltestellenausstattung

Wichtiger Hinweis: Der Zustand und die Ausstattung der Haltestellen prägen erheblich das Erscheinungsbild des Öffentlichen Personennahverkehrs. Es ist daher dauerhaft auf eine vollständige, verständliche und saubere Einrichtung der Haltestellen zu achten.

Die Verantwortlichkeit der ordnungsgemäßen Haltestellenausstattung geht mit Betriebsaufnahme an den Auftragnehmer über. Privatrechtliche Eigentumsverhältnisse an bestehenden Haltestelleneinrichtungen bleiben davon unberührt, ggf. ist der Eigentumsübergang zwischen früheren Linienbetreiber und dem künftigen Auftragnehmer gesondert privatrechtlich zu regeln.

Der Bieter verpflichtet sich, die auf der Linie anzufahrenden Haltestellen, sofern noch nicht vorhanden, oder noch nicht auf den geforderten Stand gebracht, nach dem nachfolgenden Kriterien unverzüglich, jedoch bis spätestens bis ein Jahr nach Betriebsaufnahme, auszustatten und dauerhaft zu unterhalten.

Dem Bieter ist bewusst, dass ein Verstoß einen Leistungsmangel darstellt, der den Auftraggeber zu einer Leistungskürzung berechtigt.

Werden die Haltestellen(n) von mehreren Unternehmen bedient, wird der Bieter die Abstimmung mit den anderen betroffenen Unternehmen übernehmen oder die Betreuung der Haltestelle wird gemeinsam einem Tarifverbund oder einem der Unternehmen übertragen und der Auftraggeber hierüber in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich sind alle Haltestellen, die in beiden Fahrtrichtungen bedient werden, auf beiden Seiten entsprechend den Vorgaben einzurichten. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit dem ZNAS in Orten und Weilern unter 20 Einwohnern zugelassen werden.

Muster für eine vergabegerechte Ausstattung des Haltestellenschildes:



1. Die Haltestelle ist grundsätzlich mit einem Zeichen 224 der StVO und ggf. entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung mit einem Retroring auszustatten.
2. Das Haltestellenschild ist in der ersten Zeile unterhalb des Zeichens 224 beidseitig mit dem Namen der Haltestelle zu versehen (bedruckt oder Aufkleber).
3. Auf dem Haltestellenschild ist beidseitig die Liniennummer und das Fahrtziel anzubringen (bedruckt oder Aufkleber).

4. Auf dem Haltestellenschild ist beidseitig das Logo des Linienbetreibers anzubringen; dies ist entbehrlich, wenn hierfür das Logo des verantwortlichen Tarifverbundes (z.B. VAS) angebracht ist.
5. Auf den Haltestellen, bei denen der VGN Tarif anerkannt wird, ist das VGN Logo anzubringen (grds. der Fall).
6. An der Haltestelle ist der jeweils gültige Fahrplan auszuhängen; der Fahrplan ist grundsätzlich vollständig auszuhängen. Ein sog. Haltestellenabfahrtsplan ohne die angefahrenen Zwischenziele ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn der Auftraggeber dem vorher zugestimmt hat.
7. Sofern der vorhandene Platz für alle Fahrpläne nicht ausreicht, ist ggf. zusätzlicher Platz durch eine zweite Säule o.ä. zu schaffen.
8. Beim Fahrplanaushang ist darauf zu achten, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und eine Lesbarkeit durch eine Anbringung in passender Höhe gewährleistet ist.
9. Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen wird die Haltestellenausstattung baldmöglichst gereinigt bzw. erneuert. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Abdeckungen der Fahrplanaushänge vergilben. Der ZNAS kann den Austausch verlangen, wenn diese über den normalen Verschleiß hinaus vergilbt, zerkratzt, mit Aufklebern versehen oder verschmiert sind.
10. Wird die Haltestelle wegen Baustellen, Veranstaltungen etc. länger als einen Arbeitstag nicht angefahren, ist das Zeichen 224 abzudecken.
11. Der Auftraggeber kann als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung vom Auftragnehmer verlangen, dass zusätzliche Haltestellen eingerichtet werden, sofern dies den Umlauf oder notwendige Anschlüsse nicht gefährdet. Der Auftragnehmer ist zu beteiligen, er hat auf ggf. entstehende Probleme frühzeitig hinzuweisen. Die Kosten trägt grds. der Auftragnehmer, der dies in das Angebot einkalkuliert.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel